



SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Kleingarten-Verein „Waldessaum“ e.V., Berlin-Heiligensee. Er gehört durch seine Mitgliedschaft im Bezirksverband der Kleingärtner Reinickendorf e.V. dem Landesverband Berlin der Gartenfreunde e.V. an und hat seinen Sitz in Berlin.
2. Der Verein haftet Dritten gegenüber nur mit seinem Vereinsvermögen, darüber hinaus ist eine Haftpflicht der einzelnen Mitglieder für Vereinsangelegenheiten ausgeschlossen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist beim Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter VR1114 eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein arbeitet gemeinnützig im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28.3.83 (BKleingG) und ist politisch und konfessionell neutral.
2. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Der Verein hat den Zweck, dass Kleingartenwesen zu fördern, durch:
 - a) Erfahrungsaustausch und belehrende Vorträge;
 - b) praktische Unterweisung in Gartenbau und Obstbaumpflege;
 - c) laufende Unterhaltung der Wege, Plätze und der Gemeinschaftsanlagen einschließlich der Baulichkeiten;
 - d) Pflege der Gemeinschaftsaktionen;
 - e) Förderung des Umweltschutzes;
 - f) Pflege des menschlichen Miteinanders;
 - g) die Interessenvertretung der Mitglieder (Unterpächter) gegenüber dem Bezirksverband der Kleingärtner Reinickendorf e.V. (Zwischenpächter) insgesamt und im Einzelfall.
4. Der Verein tritt nicht als Zwischenpächter gemäß § 4 (2) BKleingG auf und darf daher Pachtungen von Kleingärten gemäß § 1 (1) BKleingG zum Zwecke der Unterverpachtung nicht vornehmen.

Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung in der die Arbeit des Vorstands, die Beitragsordnung sowie die Form zur Übertragung des Stimmrechtes geregelt werden

§ 3 Mitgliedschaft

1. Aktives Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die einen Unterpachtvertrag über einen Kleingarten im Vereinsbereich abgeschlossen hat und nicht Mitglied eines anderen Kleingartenvereins ist.
2. Werden im Unterpachtvertrag mehrere Unterpächter eingetragen, beschränkt sich die aktive Mitgliedschaft zunächst auf einen Unterpächter, weitere eingetragene Unterpächter werden auf Antrag als passive Mitglieder aufgenommen. Bei Eintritt in den Verein wird verbindlich festgelegt welcher Unterpächter als aktives Mitglied das Stimmrecht ausübt.
3. Das Stimmrecht - im Sinne dieser Satzung - beschränkt sich auf aktive Mitglieder.
4. Einzelpersonen, die die Ziele und Aufgaben des Vereins fördern wollen, können ebenfalls als passive Mitglieder aufgenommen werden. Diese Mitglieder haben ihrem Status entsprechend kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

5. Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach schriftlicher Aufnahmeerklärung, Zahlung einer Aufnahmegebühr (entfällt für passive Mitglieder) und der Mitgliedschaftsbestätigung durch den Verein. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der erweiterte Vorstand.
6. Alle Mitglieder haben den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode, durch Aufgabe des Gartens oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft durch das Vereinsmitglied kann nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende erfolgen.
3. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn:
 - a) das Mitglied mit der Beitragszahlung länger als 3 Monate im Rückstand ist und eine Stundung nicht gewährt wurde.
 - b) das Mitglied sich dauernd den Verpflichtungen gegenüber dem Verein entzieht und seinen Verpflichtungen auch innerhalb einer ihm gesetzten Frist zur Erfüllung derselben nicht nachkommt.
 - c) das Mitglied den Belangen des Vereins gröblich zuwiderhandelt, insbesondere Vereinsbeschlüsse nicht anerkennt bzw. durch Nichtbeachtung den Verein und seine Anlage gefährdet und es dem Verein unmöglich macht, seinen satzungsgemäßen Zweck im Interesse aller Mitglieder zu erfüllen.
 - d) der Unterpachtvertrag durch den Bezirksverband der Kleingärtner Reinickendorf e.V. gekündigt wird.
4. Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.
5. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen innerhalb 14 Tagen nach Erhalt des Beschlusses Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Bis zu deren Abhaltung ruhen seine Rechte am Verein. Die etwaige Wiederaufnahme in den Verein kann in solchen Fällen nur durch eine Dreiviertelmehrheit in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen oder sonstige Einrichtungen des Vereins.

§ 5 Beiträge und Umlagen

1. Die Ausgaben des Vereins werden durch jährlich im Voraus zu zahlende Beiträge gedeckt.
2. Die Höhe des Vereinsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes durch Mehrheitsbeschluss festgesetzt.
3. Für die außerordentlichen Ausgaben werden Sonderbeiträge in Gestalt von Umlagen erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Zu Ihrer Zahlung ist nach Beschlussfassung jedes Mitglied verpflichtet.
4. Die Umlage ist im Einzelfall auf 500,00 € beschränkt. Sollte ausnahmsweise eine höhere Umlage erforderlich sein, ist dazu eine Satzungsänderung mit dreiviertel Mehrheit notwendig.
5. Sämtliche Zahlungen (Vereinsbeiträge, Umlagen, ggf. Beiträge für übergeordnete Verbände) sind eine Bringschuld und die Mitglieder sind verpflichtet, diese nach Erhalt der Rechnung – innerhalb der aufgeführten Zahlungsfrist - zu leisten, um eine geordnete Geschäftsführung im Verein nicht zu gefährden.
6. Bei nicht fristgerechter Zahlung kommt das betreffende Mitglied ohne Mahnung in Verzug. In diesem Fall ist der Vorstand befugt die gesetzlich zulässigen Verzugszinsen seit dem Zahlungstermin zu erheben. Kosten die durch ein Mahnverfahren entstehen hat das Mitglied zu tragen.

7. Die Beiträge und Gebühren werden durch die in der Geschäftsordnung enthaltene Beitragsordnung geregelt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsversammlungen regelmäßig zu besuchen, in ihr gefasste Beschlüsse zu befolgen, Wege, Zäune sowie ihre Parzellen in der vorgeschriebenen Ordnung zu halten sowie bei allen Vereinsarbeiten im Interesse der gesamten Vereinsanlage und der Schädlingsbekämpfung usw. mitzuwirken (Gemeinschaftsarbeit).
2. Den Anordnungen des Vorstandes ist Folge zu leisten.
3. Die gesetzlichen Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes und anderer das Kleingartenwesen berührender Vorschriften sind einzuhalten.
4. Weitere Rechte und Pflichten ergeben sich aus den Vorgaben des vom Bezirksverband der Kleingärtner Reinickendorf e.V. ausgehändigten Pachtvertrages in der gültigen Form.
5. Die Mitglieder haben die Gartenordnung einzuhalten.
6. Passive Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Wenn Sie von der Mitgliederversammlung gewählt oder vom Vorstand für nicht wahlpflichtige Posten bestimmt werden, können sie Ämter im erweiterten Vorstand wahrnehmen, wenn eine Stimmrechtsübertragung i. S. des § 7 erfolgt ist und das übertragene Mitglied schriftlich erklärt, für die Amtsdauer auf sein Stimmrecht zu verzichten.
7. Passive Mitglieder entrichten lediglich den festgesetzten Mitgliederbeitrag, an den sonstigen Umlagen und Zahlungen werden sie nicht beteiligt.

§ 7 Stimmrechtsübertragung

1. Eine Stimmrechtsübertragung zur Ausübung des Stimmrechtes auf Mitgliederversammlung ist möglich, kann jedoch nur unter den in der Geschäftsordnung festgelegten Voraussetzungen von Vereinsmitglied auf Vereinsmitglied erfolgen. Vereinsmitglied in diesem Sinne ist auch das passive Mitglied.
2. Die Form der Stimmrechtsübertragung wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Verein wird geleitet durch den
 - 1. Vorsitzenden
 - 1. Kassierer
 - 1. SchriftführerDiese drei bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt immer durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands.
2. Der geschäftsführende Vorstand wird durch den erweiterten Vorstand unterstützt.
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, den von der Mitgliederversammlung zu wählenden Funktionären:
 - 2. Vorsitzender
 - 2. Kassierer
 - 2. Schriftführer
 - den Delegierten zum Bezirksverband der Kleingärtner Reinickendorf e.V. sowie aus den in der Geschäftsordnung aufgeführten, nicht wahlpflichtigen Obleuten der einzelnen Ausschüsse und Kommissionen.
4. Für die Prüfung des Rechnungswesens sind die Kassenprüfer verantwortlich. Die Prüfung der Kasse, der Bücher und Belege müssen mindestens einmal jährlich erfolgen.
Die Kassenprüfer haben nach Abschluss eines jeden Jahres der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten und für den 1. Kassierer und den gesamten Vorstand Entlastung zu beantragen. Kas-

- senprüfer dürfen kein anderes Vorstandsamt ausüben. Sie sind zu den Sitzungen des erweiterten Vorstands einzuladen, dort jedoch nicht stimmberechtigt.
- Die Vertretung des Vereins beim Bezirksverband erfolgt durch die Delegierten. Sie haben die Sitzungen des Bezirksverbandes regelmäßig zu besuchen, dort etwaige Anträge ihres Vereins zu vertreten und über den Verlauf und Ergebnis der Versammlung in den Vereinsversammlungen genauestens zu berichten. Durch die Bestimmungen des Bezirksverband der Kleingärtner Reinickendorf e.V. ist der 1. Vorsitzende automatisch Delegierter.
 - Die Pflichten und Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes sowie die Ordnung der Vorstandsarbeit werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- In den Vorstand kann nur gewählt werden wer Mitglied des Vereins Waldessaum e.V. ist.
- Die Wahl des Vorstandes, aller Funktionäre sowie der Kassenprüfer erfolgt in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von drei Jahren. Der Vorstand bleibt in jedem Falle bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
- Ersatzwahl für im Laufe einer Wahlperiode ausscheidende Vorstandsmitglieder oder Kassenprüfer ist in der nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen.
Bei besonderer Dringlichkeit kann die Ersatzwahl jedoch bereits vorher in einer hierfür einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
- Für die Form der Wahl kann die Mitgliederversammlung eine Wahlordnung beschließen, der geschäftsführende Vorstand ist jedoch immer in geheimer Wahl zu wählen.
- Tritt ein Mitglied des Vorstandes aus dem Verein aus oder wird es aus den Gründen des § 4 Nr.3 a-d aus dem Verein ausgeschlossen, endet seine Amtsdauer mit dem Zeitpunkt der Wirksamkeit.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr gehören alle Vereinsmitglieder an
- Die Mitgliederversammlung findet einmal im laufenden Kalenderjahr statt und sollte bis zum 30. April durchgeführt werden.
- Durch Mehrheitsbeschluss des erweiterten Vorstandes kann zu jeder Zeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn dies erforderlich ist um bindende Beschlüsse zu fassen, wenn Nachwahlen zu einzelnen Posten erforderlich sind und wenn wegen der Dringlichkeit eine Erledigung vor der nächsten, turnusmäßigen Mitgliederversammlung notwendig ist.
- Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- Zur Mitgliederversammlung hat der Vorstand die Vereinsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Ladungsfrist hierfür beträgt 4 Wochen. Zu dieser Versammlung ist der Rechenschaftsbericht des Vorstandes zu erstellen und der Kassenbericht vorzulegen, es sei denn es handelt sich um eine durch Beschluss des erweiterten Vorstandes oder nach Nr. 3 außerordentlich einberufene Mitgliederversammlung.
- Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 14 Tage vorher beim Vorstand einzureichen, später eingehende Anträge bedürfen zur Verhandlung der Unterstützung von mindestens 15 Mitgliedern.
- Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören die Beratung von Anträgen, Wahl des Vorstandes, auf Antrag Prüfung von Vereinsausschlüssen und die Vereinsauflösung. Zu letzterem Fall ist eine

Dreiviertel-Stimmenmehrheit der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder erforderlich, in allen anderen Fällen genügt die einfache Stimmenmehrheit.

8. Vor Beginn der Versammlung hat sich jedes stimmberechtigtes Mitglied in der Anwesenheitsliste einzutragen. Zur Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein die Anwesenheitsliste maßgebend.
9. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn zu Beginn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, dass innerhalb von 6 Monaten nach der Mitgliederversammlung vorliegen muss. Das Protokoll muss durch den geschäftsführenden Vorstand gezeichnet werden.

§ 11 Änderung der Satzung

1. Die Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. In der Einladung zur Mitgliederversammlung sind die Angabe der zu ändernden Bestimmungen der Satzung sowie der Entwurf für die neue bzw. geänderte Fassung schriftlich mitzuteilen.
3. Der Beschluss bedarf einer Dreiviertelstimmenmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.
4. Der Vorstand ist berechtigt, lediglich redaktionelle Satzungsberichtigungen oder vom Registergericht oder vom Finanzamt die Gemeinnützigkeit betreffende angeforderte Änderungen oder Ergänzungen selbstständig vorzunehmen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins durch Löschung im Vereinsregister erfolgt auf Antrag des Vorstandes und durch Beschluss einer zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung. Die Auflösung kann nur mit Dreiviertelstimmenmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei einer Räumung des Dauerkleingartengeländes ist die Auflösung des Vereins geboten.
3. Im Falle der Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung über die Aufteilung des Vermögens, das nur für gemeinnützige Zwecke im Interesse des Kleingartenwesens Verwendung finden darf. Die Beschlussfassung hierüber bedarf ebenfalls einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Schlussbestimmungen

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18. April 2009 ersetzt diese Satzung die bisher gültige Satzung. Die hier vorliegende Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.